

Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Gen Au Rheinau“ – im folgenden auch „Gen Au“ genannt – besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rheinau.

Zweck

2. Im Verein Gen Au Rheinau schliessen sich natürliche und juristische Personen zusammen, welche in Zusammenarbeit mit ähnlichen Initiativen die Errichtung, die Sicherung und den Ausbau einer „Gen Au Rheinau“ genannten, biologisch aktiven und vielfältigen, Gentechnik-freien und sozial lebendigen Zone in den Bezirken Andelfingen und Bülach, im Kanton Schaffhausen (CH), im Kreis Waldshut (D) und darüber hinaus unterstützen wollen. Die Gen Au Rheinau soll langfristig angelegt werden.
3. Dieser Zweck umfasst 2 Aufgabenrichtungen:
 - a. Förderung: Der Verein unterstützt und unternimmt Tätigkeiten und Initiativen zur Erhaltung und Steigerung der ökologischen und sozialen Qualität innerhalb der Gen Au. Insbesondere soll hier genetisch natürliches, gesundes Saatgut aktiv erhalten, neu gezüchtet, kultiviert und vermehrt werden können, und von hier aus soll es auch vertrieben werden.
 - b. Schutz: Die Gen Au Rheinau soll völlig frei von genetisch veränderten Organismen bleiben (Nulltoleranz).
4. Die Zielsetzungen des Vereins sind rein ideeller und gemeinnütziger Art. Er bezweckt keine finanziellen Vorteile für seine Mitglieder. Für seine Tätigkeiten ist er auf Spenden angewiesen.

Mitgliedschaft

5. Die Mitgliedschaft steht interessierten Menschen und Institutionen ungeachtet ihrer Konfession, Nationalität und politischen Ausrichtung offen.
6. Juristische Personen werden durch einen Delegierten oder eine Delegierte vertreten.
7. Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in:
 - ordentliche Mitglieder
 - Patronat (= Ehrenmitglieder)
8. Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht durch den Vorstand. Dieser informiert die Mitgliedschaft mindestens einmal jährlich über Aufnahmen und Austritte.
9. Ein Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand vollzogen werden.
10. Ein Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf keiner schriftlichen Begründung.
11. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt jedoch höchstens Fr. 100.- für ordentliche Mitglieder, Fr. 70.- für Junioren und Senioren und Fr. 400.- für juristische Personen. Patronatsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

12. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Die Mitgliederversammlung

13. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird mindestens vier Wochen im voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einberufen.

14. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand selbst einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit ihrer Unterschrift vom Vorstand verlangt. Im letzteren Fall hat die Versammlung innert zweier Monate zu erfolgen.

15. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht und von diesem traktandiert werden.

16. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten.

17. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisionsberichts
- Abnahme des Budgets
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- Ausschluss von Mitgliedern
- Abnahme des Leitbilds
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung von Ausgabekompetenzen
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins.

Der Vorstand

18. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und abgewählt. Er konstituiert sich selbst.

19. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

20. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

21. Bei Abstimmungen gilt das Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmen.

22. Für rechtsverbindliche Unterschriften gilt Kollektivzeichnung zu zweien.

23. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

- Führung der Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung besorgt werden
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Öffentlichkeitsarbeit im weitesten Sinne: Vermittlung von Einblicken, Kontakten und Möglichkeiten persönlicher Unterstützung des Projekts Gen Au an Mitglieder und Dritte, unter anderem durch Herausgabe eines zumindest jährlich erscheinenden Mitteilungsblattes.

Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit Vereinsgeschäften zu beauftragen.

Die Revisionsstelle

24. Die Revisionsstelle prüft Bücher und Kasse und erteilt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit Antrag.
25. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Finanzen

26. Mittel fliessen dem Verein durch die Mitgliederbeiträge, aus Zuwendungen, Veranstaltungen, Publikationen und anderem zu.
27. Der Vorstand verwaltet die Mittel im Rahmen der ihm von der Mitgliederversammlung erteilten Kompetenzen und erteilt dieser schriftlich Bericht.
28. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
29. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
30. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen

31. Für Änderungen des Zweckartikels und für die Auflösung des Vereins ist das Dreiviertelmehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen erforderlich.
32. Bei Auflösung des Vereins fliesst ein allfälliges Vermögen der biologischen Saatzuchtarbeit in der Region zu.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2005 beschlossen worden und in Kraft getreten. Abänderungen an der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2006.

Präsident

Vorstandsmitglied